



VEREINBARUNG

abgeschlossen mit der **Gemeinde Jenbach**, in der Folge kurz „Gemeinde“

genannt, und der **Achenseebahn Infrastruktur und Betriebs GmbH**, vertreten durch den Vorstand Ing. DI (FH) Wolfgang Stöhr, Austraße 1, 6200 Jenbach, in der Folge kurz „AB“ genannt, betreffend

Kostentragung für Bau, Betrieb und Erhaltung der Eisenbahnkreuzungen gemäß § 48 Eisenbahngesetz 1957.

I. Vorbemerkungen und Vereinbarungsgegenstand

1. Mit der gegenständlichen Vereinbarung werden alle bestehenden Vereinbarungen und Verträge der Vertragsparteien und deren Rechtsvorgängern außer Kraft gesetzt, welche den Bau, den Betrieb und die Erhaltung der in Punkt 6 angeführten Eisenbahnkreuzungen (EK) bisher geregelt haben.
2. Die AB ist ein Eisenbahnunternehmen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957 und betreibt die Achenseebahn als Eisenbahn auf der Strecke Jenbach – Seespitz. Dabei kreuzt die Achenseebahn mehrere Straßen. Die Erhaltung dieser Straßen obliegt dem jeweiligen Straßenerhalter als Straßenbaulastträger.
3. Gemäß § 48 Eisenbahngesetz 1957 sind die Kosten von EK grundsätzlich zwischen dem Träger der Straßenbaulast und dem Eisenbahnunternehmen zu teilen. Diese Kostenteilung gilt für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung und beinhaltet alle Einrichtungen auf der EK inklusive der Ausgestaltung der Fahrbahn, sowie den Sicherungseinrichtungen für die Abwicklung des Verkehrs nach der Eisenbahnkreuzungsverordnung (EisbKrV 2012).
4. Als Grundlage für diese Vereinbarung wird das Sachverständigenverfahren für die Eisenbahnkreuzung in EBkm 3,218 (und parallel EK in EBkm 3,416) der Zillertalbahn mit der Gemeindestraße im Gemeindegebiet von Strass i.Z. durchgeführt. In diesem Kostenteilungsverfahren, das im Herbst 2013 stattfand (Bescheid IIb2-E-1028/7-13 vom 14.11.2013), wurde festgelegt, dass die Kosten sowohl für die Errichtung, als auch die Erhaltung der EK je zur Hälfte von der Eisenbahn und dem Straßenerhalter zu tragen sind.
5. Weiters wurde grundsätzlich festgelegt, dass die jährlichen Erhaltungskosten 4 % (Annahme 25 Jahre Bestandsdauer) der Investitionskosten betragen. Bei einer ausschließlichen Betrachtung der Sicherungseinrichtung der EK werden 66 % der Errichtungskosten herangezogen, während bei Errichtungskosten inkl. der Ausgestaltung des Straßenbelages (z.B. durch STRAIL Matten) 100 % der Errichtungskosten für die Berechnung der Erhaltung angesetzt werden.
6. Die betroffenen Eisenbahnkreuzungen der AB sind in der Anlage 1 zu dem Vertrag angeführt.



7. Die Errichtungskosten werden zu 50% durch das EVU und 50% durch die Gemeinde getragen. Ebenso werden die jährlichen 4% der Errichtungskosten zu je 50% durch das EVU und der Gemeinde getragen. Die AB wird gemeinsam mit der Gemeinde allfällige Änderungen an den EK'S (Aufrüstung auf technische Sicherung bzw. Auffassung oder Neuerrichtungen) evaluieren, und die Gesamtkosten jährlich im Monat Mai der Gemeinde in Rechnung stellen, welcher dieser nach 14-tägiger Rechnungsprüfungsfrist ohne weitere Abzüge der AB anzuweisen hat.

II. Schlussbemerkungen

- III. Das gegenständliche Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- IV. Die Vertragsteile erklären ausdrücklich, diesen Vertrag freiwillig und ohne jeden Zwang abgeschlossen zu haben. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Erhaltungspauschalen gemäß Punkt 6, Anlage 1 je EK vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index. In Ermangelung eines solchen ist ein auf Verbraucherpreisen beruhender anderer Index heranzuziehen.
Als Bezugsgröße für die Berechnung der Wertbeständigkeit der Erhaltungspauschale je technisch gesicherter EK dient die im Jahr der Inbetriebnahme verlaubliche Indexzahl. Für die Ermittlung der Wertbeständigkeit der nicht technisch gesicherten EK's wird das Jahr der Vertragsunterzeichnung (2023) vereinbart.
- V. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vorstehenden Vereinbarungen ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern zu überbinden.
- VI. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages können nur einvernehmlich erfolgen und bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für diesen Vertragspunkt selbst.
- VII. Für alle Streitigkeiten, die aus dieser Vereinbarung hervorgehen und gütlich nicht beizulegen sind, wird – soweit eine gerichtliche Zuständigkeit besteht – die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Innsbruck vereinbart, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.
- VIII. Zum Zeichen des gegenseitigen Einverständnisses wird diese Vereinbarung von allen Vertragspartnern einfach unterfertigt.
- IX. Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften ausgefertigt, von denen jeder der Vertragspartner je eine erhält.

Jenbach, am

Achenseebahn Infrastruktur und Betriebs GmbH

Gemeinde Jenbach

8. Die voraussichtlichen jährlichen Kosten für die Errichtung und Erhaltung der EK sind jeweils bis zum 31. September eines jeden Vorjahres der Gemeinde bekannt zu geben.



**ANLAGE 1 zur Vereinbarung der Gemeinde Jenbach und der AB
über die EK Anlagen auf Gemeindestraßen**

Öffentliche Nicht techn. Gesicherte EK auf Gemeindestraßen Jährliche Erhaltungskosten										
Bescheidnummer	EBKM	KG	Sicherungsart	Länge	Errichtungskosten /m(2228) oder Errichtungskosten lt. Rechnung	VPI 02023- 0202x	Gesamt kosten	Erhaltungskoste n/Jahr	Kostenaufteilung	
									Achenseebahn (50%)	Gemeinde (50%)
1	V/b4-E/969/21-09	0,362 Jenbach	Stoptafel	10,3	2.228,00 €	2.228,00 €	22.948,40 €	917,94 €	458,97 €	458,97 €
2	V/b4-E/969/22-09	0,402 Jenbach	Stoptafel	12,4	2.228,00 €	2.228,00 €	27.627,20 €	1.105,09 €	552,54 €	552,54 €
3	V/b4-E/969/25-09	1,400 Jenbach	Stoptafel	20,7	2.228,00 €	2.228,00 €	46.119,60 €	1.844,78 €	922,39 €	922,39 €
4	V/b4-E/969/28-09	2,150 Jenbach	Stoptafel	8,1	2.228,00 €	2.228,00 €	18.046,80 €	721,87 €	360,94 €	360,94 €
Summe						2.228,00 €	114.742,00 €	4.589,68 €	2.294,84 €	2.294,84 €

Öffentliche Nicht technisch gesicherte Fußgängerübergänge										
Bescheidnummer	EBKM	KG	Sicherungsart	Länge	Errichtungskosten/ im oder Errichtungskosten lt. Rechnung	VPI 02023- 0202x	Gesamtkosten	Erhaltungs kosten/Jahr	Kostenaufteilung	
									Achenseebahn (50%)	Gemeinde (50%)
1	llb2-E-102919-13	0,982 Jenbach	Andreas Kreuz	2	4.841,36 €	4.841,36 €	4.841,36 €	199,65 €	96,83 €	96,83 €
2	V/b4-E-969/24-09	1,230 Jenbach	Andreas Kreuz	2	2.228,00 €	2.228,00 €	4.456,00 €	178,24 €	89,12 €	89,12 €
3	V/b4-E-969/26-09	1,540 Jenbach	Andreas Kreuz	2	2.228,00 €	2.228,00 €	4.456,00 €	178,24 €	89,12 €	89,12 €
4	V/b4-E-969/27-09	1,988 Jenbach	Andreas Kreuz	2	2.228,00 €	2.228,00 €	4.456,00 €	178,24 €	89,12 €	89,12 €
5	llb2-E-102918-13	2,563 Jenbach	Andreas Kreuz	2	2.228,00 €	2.228,00 €	4.456,00 €	178,24 €	89,12 €	89,12 €
6	llb2-E-102910-13	2,647 Jenbach	Andreas Kreuz	2	2.228,00 €	2.228,00 €	4.456,00 €	178,24 €	89,12 €	89,12 €
Summe						2.228,00 €	27.121,36 €	1.084,85 €	542,43 €	542,43 €

STATUTEN DES VEREINS ERNEUERBARE-ENERGIE-GEMEINSCHAFT JENBACH SÜD

1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Rechnungsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Jenbach Süd“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in der politischen Marktgemeinde Jenbach.
- 1.3. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist im Übrigen durch die Bestimmungen des § 16c Abs 2 EIWOG 2010 (zulässige Netze und Netzebenen) beschränkt.
- 1.4. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit der Entstehung des Vereins und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

2. Vereinszweck, Ziele des Vereins

- 2.1. Der Verein ist nicht auf Gewinn, sondern auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.
- 2.2. Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG):
 - a. Energieerzeugung;
 - b. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
 - c. Verkauf von Energie;
 - d. Speicherung von Energie;
 - e. Energiedienstleistungen, insbesondere auch Energieberatungen zu den Themen "Energiesparen" und "Energieeffizienz" sowie Ladeleistungen für Elektrofahrzeuge.

Der Hauptzweck des Vereins ist - unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG - nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in 3.2. und 3.3. genannten Tätigkeiten und finanzielle Mittel erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen
 - a. Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz sowie Energiesparen;
 - b. Informationen und Beratung zu Energiesparen und Energieeffizienz;
 - c. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;

- d. die Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen verfügen;
 - e. Sammlung von Informationen und deren Weitergabe;
 - f. Die Zusammenarbeit mit anderen Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften sowie Bürger-Energie-Gemeinschaften.
- 3.3. Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a. Grundeinlage sowie Mitgliedsbeiträge;
 - b. Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie;
 - c. Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen, insbesondere auch Erlöse aus der Erbringung von Ladeleistungen für Elektrofahrzeuge;
 - d. Erlöse aus Forschungs- und Auftragsleistungen im Bereich Klima-, Natur- und Landschaftsschutz;
 - e. Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG, ua;
 - f. Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
 - g. Verkauf von vereinseigenen Publikationen, Produkten und Werbemitteln;
 - h. Erträge aus Informationsveranstaltungen und weiteren Unternehmungen des Vereines;
 - i. Einkünfte aus Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw).
- 3.4. Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und strebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) an.
- 3.5. Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt und Aufwandsentschädigungen haben einem Drittvergleich standzuhalten.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
- a. Ordentliche Mitglieder (Berechtigung als teilnehmender Netzbenutzer iSd § 16d Abs 1 EIWOG 2010);
 - b. Außerordentliche Mitglieder;
 - c. Ehrenmitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind solche, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 EIWOG 2010). Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder und nachträglich durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich als ordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen.
- 4.3. Außerordentliche Mitglieder sind nachträglich durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich als außerordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder Spenden fördern und Bezieher von Energiedienstleistungen des Vereins sein können.

- 4.4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010.
- 5.2. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
- 5.3. Die Aufnahme von Mitgliedern ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 5.4. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach erfolgter Vereinsgründung entscheidet der Vereinsvorstand unter jeweiliger Neufestlegung der ideellen Anteile im Falle der Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes.
- 5.5. Die Aufnahme kann unter Angabe sachlich gerechtfertigter Gründe verweigert werden. Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Grundeinlage abhängig gemacht werden, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines außerordentlichen Mitglieds oder Ehrenmitglieds, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010 sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 6.2. Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitgliedes, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, geht die Mitgliedschaft, sofern rechtlich zulässig, auf dessen Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbenutzer ist, ansonsten auf den Gesamtrechtsnachfolger über. Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage jedenfalls die Berechtigung, binnen 2 Monaten ab dem Tod des ordentlichen Mitgliedes durch einseitige Erklärung dessen ordentliche Mitgliedschaft zu übernehmen.

Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage nicht binnen 2 Monaten die Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft, gelten die Bestimmungen zum Ausschluss nach 6.4. mit dem Zeitpunkt des Todes analog.

- 6.3. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten erfolgen, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Kündigungsfristen gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen.

Der Austritt kann durch sonstige Mitglieder zum Quartalsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einlangens maßgeblich.

Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Austrittes zur Gänze zu entrichten. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben bei unterjährigem Austritt jedenfalls beim Verein.

- 6.4. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden.
- 6.6. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen.

Außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Energiedienstleistungen (insbesondere auch das Laden von Elektrofahrzeugen) des Vereins zu beziehen.

- 7.2. Das Stimmrecht (Punkt 10) in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.4. Mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- 7.5. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins und in ordentlichen Mitgliederversammlungen über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer bei ordentlichen Mitgliederversammlungen einzubeziehen.

Wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine Information über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins auch sonst binnen 4 Wochen zu erteilen.

- 7.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Davon umfasst ist insbesondere die Pflicht, den Verlust der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft am Verein (Punkt 5.1.) unverzüglich an den Vorstand mitzuteilen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Grundeinlage, der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe sowie - beschränkt auf ordentliche Mitglieder - allfälliger Nachschüsse verpflichtet. Selbiges gilt hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbenutzer.

8. Einlageverpflichtungen

8.1. Um die Vereinstätigkeit von Anfang an umfänglich zu fördern, verpflichten sich die Gründungsmitglieder zur Leistung eines Beitrags („**Grundeinlage**“) von insgesamt EUR 250,- (in Worten: Euro zweihundertfünfzig).

Diese Einlageverpflichtung der Gründungsmitglieder (Grundeinlage) wird durch diese zu gleichen Teilen getragen.

8.2. Über die Festlegung der Pflicht zur Leistung sowie Höhe der **Grundeinlage neuer Mitglieder** („**Einschreibegebühr**“) entscheidet die Mitgliederversammlung über Vorschlag des Vorstands.

8.3. Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder besteht die Verpflichtung zur Leistung eines jährlichen **Mitgliedsbeitrages**, wobei für ordentliche und außerordentliche Mitglieder unterschiedliche Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden können.

8.4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher verpflichtender Beiträge an den Verein jedenfalls befreit.

8.5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

8.6. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung (Punkte 10. und 11.);
- b. Der Vorstand (Punkte 12. und 13.);
- c. Die Rechnungsprüfer (Punkt 15.);
- d. Das Schiedsgericht (Punkt 16.).

10. Die Mitgliederversammlung

10.1. Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

10.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder;

- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG);
- d. Beschluss der Rechnungsprüfer/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG);
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen längstens 3 Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen statt.

- 10.3. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 10.4. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen, vertreten durch ihre Organwalter, nur dann, wenn diese ordentliche Mitglieder sind.

Jedem ordentlichen Mitglied kommen, nach Maßgabe seiner in den Verein eingebrachten Energie in kWh und der von ihm aus dem Verein nach statischem oder dynamischem Modell bezogenen Energie in kWh, Stimmanteile, höchstens jedoch 50% der gesamten Stimmanteile, zu. Die Summe der gesamten Stimmanteile errechnet sich aus der von allen Mitgliedern in den Verein eingebrachten Energie in kWh sowie der von ihnen aus dem Verein bezogenen Energie in kWh.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, sofern das Mitglied, auf welches das Stimmrecht übertragen wird, durch die Übertragung nicht mehr als 50% der Stimmanteile in sich vereint. Sollte die Übertragung des Stimmrechts zu mehr als 50% der Stimmanteile führen, der Stimmanteil als 50% gewichtet und die Stimmanteile der anderen, anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder im gleichen Verhältnis reduziert.

- 10.5. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen spätestens 15 Minuten nach dem Einberufungszeitpunkt in der Einladung beschlussfähig.
- 10.6. Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 7 Tage vor dem Termin einzuladen. Die Verständigung der Mitglieder muss durch eine schriftliche Einladung geschehen, wobei eine elektronische Form der Zustellung an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse zulässig ist. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 10.7. Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung erwünscht sind, müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Kundmachung der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Fragen und Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte der kundgemachten Mitgliederversammlung beziehen, müssen mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand (einlangend) schriftlich oder per E-Mail, übermittelt werden.
- 10.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen - unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- 10.9. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wobei das vom Ausschlussbegehren betroffene Mitglied diesbezüglich über kein Stimmrecht verfügt.

- 10.10. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst werden soll, neue ordentliche Mitglieder aufgenommen und deren Grundeinlagen beschlossen oder das Abrechnungsmodell (statisch/dynamisch) geändert werden sollen, bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.11. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert und kein Stellvertreter bestellt ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Der Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, wobei Wahlvorschläge spätestens 30 Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;
- c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Nutzungsrechten an Energieerzeugungsanlagen zur Verwendung der erzeugten Energie durch den Verein;
- e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von Standard-Energieabnahmevereinbarungen abweichen;
- f. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes;
- g. Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
- h. Entlastung des Vorstandes;
- i. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die hierbei zu leistende Grundeinlage und dadurch verbundene Neufestlegung allfälliger Bezugsberechtigungen und ideeller Anteile;
- k. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- l. alle im Rahmen dieser Satzung der Mitgliederversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände;
- m. sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

12. Vorstand

- 12.1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus Obmann, Obmann-Stellvertreter sowie Kassier und deren allfälligen Stellvertretern.
- 12.2. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes sind in Punkt 13, die Aufgaben sowie besonderen Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder in Punkt 14 sowie jene der Rechnungsprüfer in Punkt 15 konkretisiert.
- 12.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 12.4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- 12.5. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 5 Jahre; eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 12.6. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich (per E-Mail [an die zuletzt vom jeweiligen Vorstandsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse] oder am Postweg) einberufen, wobei die Einladung spätestens 7 Tage vor der Vorstandssitzung zu erfolgen hat (Postaufgabe; Übermittlung der elektronischen Nachricht). Sind sowohl Obmann als auch Obmann-Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Ebenfalls zulässig ist die Beschlussfassung im Umlaufwege.

- 12.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 12.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse - unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - grundsätzlich schriftlich, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Jedes Mitglied des Vorstandes hat unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur eine Stimme.

Hiervon abweichend hat die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände gemäß Punktes 13.1 lit a) einstimmig zu erfolgen.

- 12.9. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 12.10. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- 12.11. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Punkt 12.12.), Rücktritt (Punkt 12.13) oder nach Maßgabe des Punktes 12.14.
- 12.12. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.

- 12.13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 12.14. Handelt es sich bei einem Vorstandsmitglied um eine natürliche Person, die nicht selbst Mitglied des Vereins ist, sondern eine Funktion bei einem Vereinsmitglied in Form einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts, einem Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, einer (sonstigen) Körperschaft öffentlichen Rechts (insbesondere einer Gemeinde), ausübt oder innehat (insbesondere politische Funktionen/Ämter wie die Funktion als ein Gemeindeorgan iSd Tiroler Gemeindeordnung idgF, Tätigkeiten als Geschäftsführer oder Prokuristen, aber auch Arbeitsverhältnisse) gelangt folgende Regel zur Anwendung: Die Funktion des Vorstandsmitglieds erlischt automatisch und unverzüglich mit dem Ende der jeweiligen Funktion bei dem betreffenden Vereinsmitglied (insbesondere mit Ende der politischen Funktion/des politischen Amtes, der Mitgliedschaft im Gemeinderat, der Abberufung als Geschäftsführer oder Prokurist, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Vereinsmitglied aus welchem Grunde auch immer, der Pensionierung etc). Diese Regelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn das Vorstandsmitglied selbst als natürliche Person ebenfalls Mitglied des Vereins ist. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, die betreffende Person nach Maßgabe des Punktes 12.3. neuerlich in den Vorstand zu wählen, oder sie nach Maßgabe des Punktes 12.4. (neuerlich) in den Vorstand zu kooptieren.

13. Aufgaben des Vorstands

- 13.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbenutzer sowie für Energiedienstleistungen;
 - b. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - c. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - e. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - f. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - g. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen;
 - h. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.
- 13.2. Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und sämtliche sonstigen Entgelte des Vereins so festzulegen, dass dieser im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im (Haupt-)Zweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet ist.

Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 79 Abs 2 EAG die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte;

Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.

Die Festlegung der Entgelte durch den Vorstand erfolgt in der Regel beschlussförmig einmal jährlich, längstens 4 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Inhalte der Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung jedenfalls zur Gänze anzuführen.

Für Zwecke der Kalkulation der Entgelte ist zu berücksichtigen, dass allfällige seitens der Energieerzeugungsanlagen des Vereines erzeugte Überschussenergie, über welche der Verein verfügen darf, im Wege eines Abnahmevertrages durch den Verein zu verkaufen ist und keine Zuordnung an die einzelnen Mitglieder entsprechend ihrem ideellen Anteil erfolgt.

Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel eingefordert werden können, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Insofern nicht binnen 2 Wochen ab erstmaliger Einberufung einer Vorstandssitzung eine Einigung über die Entgeltgestaltung herbeigeführt werden kann, hat der Vorstandsvorsitzende unverzüglich die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung einzuberufen, wobei in diesem Fall jedes Vorstandsmitglied verpflichtet ist und sonstige ordentliche Mitglieder berechtigt sind, längstens 7 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag für die Entgeltgestaltung einzubringen.

14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 14.1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Der Obmann führt die Geschäfte des Vereines. Der Obmann-Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 14.2. Die Geschäftsführungsaufgaben des Obmanns umfassen ua:
 - a. Einladung zu Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Vereines;
 - b. Vorsitzführung bei Sitzungen;
 - c. Herbeiführung notwendiger Beschlüsse;
 - d. Erfüllung der vereinsrechtlichen Meldepflichten;
 - e. Überwachung und Koordination der Aufgabenbereiche der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - f. Rolle des Dienstgebers bei allfälligen Mitarbeitern des Vereines;
 - g. Ansprechpartner für die Rechnungsprüfer des Vereines.
- 14.3. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters, in Geldangelegenheiten der Unterschriften des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 14.4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann erteilt werden.
- 14.5. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- 14.6. In einzelnen Fällen kann der Obmann die Vertretung des Vereins mit einer schriftlichen Sondervollmacht (Spezialvollmacht) an andere Vorstandsmitglieder, Berufsvertretungen wie Rechtsanwälte oder Steuerberater delegieren, wodurch der Verein in den jeweiligen Einzelfällen durch andere Personen als den Obmann vertreten werden kann.
- 14.7. Der Obmann führt den Vorsitz in Mitgliederversammlung und Vorstand.
- 14.8. Der Obmann-Stellvertreter führt Protokoll in Mitgliederversammlung und Vorstand. Er unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 14.9. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und für die Führung der Konten verantwortlich.
- 14.10. Die Aufgaben des Kassiers umfassen ua:
- a. Führung der Vereinsfinanzen;
 - b. Bericht an die Vereinsorgane über die Finanzen hinsichtlich der laufenden Vereinsgebarung sowie der Vermögensanlage des Vereins;
 - c. Vorschreibung von Mitgliedsbeiträgen;
 - d. Führung der Vereinsbuchhaltung oder Überwachung der Buchhaltung, sofern diese durch beauftragte Dritte (zB externe Buchhalter, Steuerberater etc) erfolgt;
 - e. Prüfung der Rechnungen und Forderungen gegen den Verein;
 - f. Erstellung eines Jahresbudgets im Vorfeld sowie eines Jahresabschlusses bis spätestens 5 Monate ab Ende des Rechnungsjahres;
 - g. Abwicklung von Zahlungen des Vereins unter Einhaltung eines Vier-Augenprinzips. Die Abwicklung von Zahlungen erfolgt durch Zeichnung des Kassiers gemeinsam mit dem Obmann oder durch die Freigabe (Gegenzeichnung) zur Abwicklung von Zahlungen durch den Obmann).
- 14.11. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes der Obmann-Stellvertreter, an die Stelle des Kassiers, jeweils dessen Stellvertreter.

15. Rechnungsprüfer

- 15.1. Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 15.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel; davon ist insbesondere die Prüfung und das Aufzeigen von Inschlaggeschäften sowie ungewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben umfasst.
- Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern zu jeder Zeit unverzüglich die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 15.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

16. Datenschutz

Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten durch den Verein sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netzbetreiber ein.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitgliedes, insbesondere aber der Datenwert "Energieverbrauch", mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.

Dem Mitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

17. Schiedsgericht

- 17.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 17.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw deren gesetzlichen Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Namhaftmachung mehrerer Personen als Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, wer den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Reicht die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus, um die Positionen des Schiedsgerichtes zu besetzen, können auch Dritte als Schiedsrichter bestellt werden.
- 17.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 17.4. Die Streitteile können sich rechtsanwältlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

18. Freiwillige Auflösung des Vereins

- 18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 18.2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende

Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Abwickler.

- 18.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

19. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- 19.1. Bei Auflösung des Vereins ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen in einem ersten Schritt im Verhältnis der gemäß Punkt 8 geleisteten Grundeinlagen zuzüglich allfälliger Nachschüsse an die ordentlichen Mitglieder zu verteilen.

- 19.2. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins jedoch nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist; zudem sind die Bestimmungen des § 30 Abs 2 VereinsG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder jedenfalls einzuhalten.

- 19.3. Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes verbleiben sowohl die Grundeinlage als auch allfällige geleistete Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse entschädigungslos beim Verein.

Die Bestimmungen des Punktes 18.2 gelten im Übrigen analog.

- 19.4. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ist für Zwecke zur Erfüllung der Vereinsziele zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Antrag auf Einführung von Frauennachttaxi-Gutscheinen in Jenbach von „Gemeinsam für Jenbach – Grüne und Unabhängige“ gemäß §24 Abs. 4 der TGO

Die Sicherheit von Frauen, insbesondere während der Nachtstunden, ist von größter Bedeutung. Maßnahmen wie das Nachttaxi für Frauen tragen wesentlich dazu bei, das sichere Nachhausekommen zu gewährleisten. Sie erhöhen nicht nur die persönliche Sicherheit der Frauen, sondern fördern auch ein allgemeines Gefühl der Sicherheit und des Wohlbefindens in der Gemeinschaft.


Die Stadtgemeinden Schwaz und Innsbruck haben Nachttaxi-Modelle für Frauen eingeführt, um ihre Sicherheit zu erhöhen. In Schwaz können Frauen für nur 2 € im Stadtgebiet nach Hause kommen, wobei die Stadtgemeinde 6 € des Fahrpreises übernimmt. In Innsbruck erhalten Frauen, die nachts alleine unterwegs sind, einen ermäßigten Tarif von 5,50 € für Taxifahrten im gesamten Stadtgebiet.


Ziel dieses Antrags ist es, die Sicherheit von Frauen in Jenbach zu erhöhen und ihnen eine sichere und kostengünstige Möglichkeit zu bieten, nachts nach Hause zu kommen. Wir bitten um Ihre Unterstützung für diesen Antrag.


„Gemeinsam für Jenbach – Grüne und Unabhängige“ stellen daher folgenden Antrag:


Wir beantragen, dass die Marktgemeinde Jenbach ein Modell entwickelt, welches Gutscheine für Frauen bereitstellt, die nachts alleine unterwegs sind. Diese Gutscheine sollten auf dem Gemeindeamt erworben werden können. Wir schlagen vor, dass jede Frau maximal 5 Gutscheine zum Preis von je 2 € pro Monat erwerben kann. Die Gutscheine sollten von 22:00 Uhr bis 04:00 Uhr einlösbar sein. Um sicherzustellen, dass die Gutscheine auch tatsächlich nachts verwendet werden, sollten die Taxi-Unternehmen diese nur mit einem Kassenbeleg abrechnen können.

Jenbach, am 30.04.2024


GR Turgay Kilicer









ANTRAG 12/2022-2028 SPÖ

Jenbach, 30. April 2024

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach

Um gesund zu bleiben, sind Sport und Bewegung ein wichtiger Teil unseres Lebens. Umso erfreulicher war es im Jahr 2000, dass die Marktgemeinde Jenbach auf Initiative von Gemeinderat Klaus Scharnagl eine Revitalisierung der alten Forstmeile in Angriff nahm. Im Jahr 2011 wurde diese einer Generalsanierung unterzogen und wieder auf neuesten Stand gebracht. Nun sind wieder beinahe 13 Jahre vergangen und die Forstmeile befindet sich in einem erbärmlichen Zustand. Schilder sind zum Teil nicht mehr lesbar sind eingewachsen oder fehlen, die Holzkonstruktionen sind verfault und manche Übungen befinden sich direkt an einen Holzlagerplatz.

Zusammengefasst ist die bestehende Fit 2000 Meile keine Augenweide mehr und bedarf daher dringend einer Generalsanierung.

Die Gemeinderatsfraktion SPÖ Jenbach stellt folgenden

ANTRAG:

Die Marktgemeinde Jenbach möge die bestehende Forstmeile Fit 2000 einer Begutachtung unterziehen, ob die angebotenen Übungen dem letzten Stand der sportmedizinischen Empfehlungen entsprechen und sodann die Forstmeile wieder in einen gefahrlos benützbaren Zustand versetzen.

Vzbgm. Ing. Christian Wirtenberger

GR Melanie Nogalo MA, BEd

GR Werner Knapp

GR Mag. Martin Wernard BEd